

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR ENERGIE, KLIMASCHUTZ, UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT
01076 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Durchwahl
Telefon +49 351 564-20000
Telefax +49 351 564-20007

poststelle@
smul.sachsen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
17. Dezember 2019

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
Z-1050/5/78

Kleine Anfrage des Abgeordneten Sebastian Wippel (AfD)
Drs.-Nr.: 7/859
Thema: Pflege des Flussbettes der Lausitzer Neiße

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Vorbemerkung: Die Lausitzer Neiße ist ein Fluss, der mit seiner Charakteristik ein Mikroklima der Stadt Görlitz bewirkt hat, dass es sogar möglich war vor vielen Jahrzehnten unter anderem deswegen Heilanstalten in der Stadt einzurichten.

Sieht man sich diesen Fluss nun an handelt es sich wohl eher um einen Sumpf, der durch die Anschwemmungen vor dem Wehr an der Vierradenmühle und der Obermühle entstanden ist.

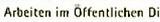
Es gab eine Zeit, wo man das Bewusstsein hatte den Fluss regelmäßig auszubaggern, weil man um die Wehr-auswirkungen wusste und damit spreche ich nicht von der Zeit vor dem 2. Weltkrieg.“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Die Lausitzer Neiße als Gewässer erster Ordnung bildet zugleich die Staatsgrenze der Bundesrepublik Deutschland zur Republik Polen. Die Staatsgrenze verläuft in Gewässermitte.

Die Gewässerunterhaltungspflichten für den deutschen Teil auf sächsischem Gebiet der Lausitzer Neiße obliegen gemäß § 39 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 32 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) der Landestalsperrenverwaltung (LTV) des Freistaates Sachsen. Diese führt die Unterhaltung in gegenseitiger Absprache mit den für die Gewässerunterhaltung zuständigen polnischen Behörden nach pflichtgemäßem Ermessen durch.

MACH 
WAS 
WICHTIGES 
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Energie, Klimaschutz,
Umwelt und Landwirtschaft
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

www.smul.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit den
Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-
Buck-Str. 2 melden.

Bitte beachten Sie die
allgemeinen Hinweise zur
Verarbeitung personenbezogener
Daten durch das Sächsische
Staatsministerium für Energie,
Klimaschutz, Umwelt und
Landwirtschaft zur Erfüllung der
Informationspflichten nach der
Europäischen Datenschutz-
Grundverordnung auf
www.smul.sachsen.de



Die Pflicht zur Beseitigung von Müll, also Abfall, obliegt grundsätzlich nach § 17 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern (Landkreise und kreisfreie Städte) in ihrem Gebiet.

Für die Freihaltung der Wasserflächen vor Wehr- und Wasserkraftanlagen von Schwemmgut, welches den geordneten Wasserabfluss behindert, ist in der Regel der jeweilige Eigentümer beziehungsweise Betreiber der Anlage zuständig.

Frage 1: Wie hoch sind die Anschwemmungen seit der letzten Ausbaggerung der Lausitzer Neiße im Bereich der der Stadt Görlitz insbesondere von der Vierradenmühle und dem Wehr an der Obermühle?

Vorangestellt wird darauf hingewiesen, dass in Abhängigkeit von der Wasserführung der Lausitzer Neiße die Höhe der Flusssohle, bedingt durch Erosions- und Sedimentationsprozesse bei unterschiedlichen Abflussverhältnissen, natürlichen Schwankungen unterliegt. Ausbaggerungen sind im Rahmen der Gewässerunterhaltung nur dann durchzuführen, wenn diese zum Beispiel durch Versatz des Fließquerschnittes erforderlich werden.

Seit dem Jahr 1994 wurden auf deutscher Seite der Lausitzer Neiße keine Ausbaggerungen (Sedimententnahmen) durchgeführt, da die in der Vergangenheit abgelaufenen Hochwasserereignisse in diesem Bereich für ein ausgeglichenes Sedimentregime gesorgt haben. Ein Vergleich der Gerinnesituation durch Vermessungen in den Jahren 2003 und 2013 ergab im Bereich Görlitz über weite Strecken eine Vertiefung der Sohle in der Gewässerachse um bis zu 30 Zentimeter.

Zur konkreten Situation im Bereich der benannten Wehre Altstadtwehr (Vierradenwehr) und Wehr an der Obermühle liegen keine aktuellen Aufnahmen zur Sedimentsituation vor. Die Wehre werden von Dritten betrieben, denen die Unterhaltungspflicht der oberwasserseitigen Wehrteiche unterliegt.

Frage 2: Wann wurde die Lausitzer Neiße an welcher Stelle zuletzt von Anschwemmungen und Müll befreit und wer trägt ggf. dafür die Kosten?

Eine Sedimentberäumung im Bereich Görlitz wurde zuletzt im Zusammenhang mit der Baumaßnahme zur Instandsetzung der Ufer im Bereich Uferpark im Jahr 2014 im Auftrag der LTV durchgeführt.

Seitens der ortsansässigen Vereine und Nutzer (Bootsverleiher) werden mit Unterstützung der Stadtverwaltung Görlitz und anderer Kommunen sowie auch Schulen jedes Jahr Aktionen nicht nur im Stadtgebiet, sondern auch an anderen Stellen entlang des Flusses zur Beräumung von Müll und Unrat organisiert. Diese Aktionen werden vom Landkreis, Bereich Abfallwirtschaft, unterstützt. Es liegen dazu keine Informationen zu Kosten vor.

Im Bereich der Wehr- und Wasserkraftanlagen sind die Eigentümer beziehungsweise Betreiber für die Freihaltung des Fließquerschnittes verantwortlich. Die Zeiten der turnusmäßigen Beräumung sowie die entstehenden Kosten sind nicht bekannt.

Frage 3: Welche Vorschriften gelten für die Erhaltung der Tiefe des Flussbettes und der Bewirtschaftung von Flüssen wie der Lausitzer Neiße? Welche Sonderregelungen gelten im Fall von Grenzflüssen?

Für die Bewirtschaftung oberirdischer Gewässer gelten in der Bundesrepublik Deutschland die Vorschriften nach Kapitel 2 Abschnitt 2 des WHG, die für den Freistaat Sachsen durch Teil 2 Abschnitt 2 des SächsWG konkretisiert werden.

Explizite Vorschriften zur Erhaltung der Tiefe eines Flussbettes sind darin nicht enthalten. Die Flusssohle unterliegt bedingt durch Erosions- und Sedimentationsprozesse natürlichen Schwankungen. Eingriffe in die Sohle eines Gewässers zum Beispiel zur Vertiefung können sich aus den jeweiligen Bewirtschaftungs- beziehungsweise Unterhaltungsanforderungen ableiten, vor allem bei unverhältnismäßiger Einschränkung des Fließquerschnitts. Dabei sind die Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) zu beachten, die sich aus den Bewirtschaftungszielen gemäß § 27 WHG ergeben.

Bei Grenzgewässern sind alle Maßnahmen oder Projekte, die möglicherweise erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt im anderen Staat haben können, auch grenzübergreifend abzustimmen.

Die Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen wurde diesbezüglich in den letzten Jahren stark ausgeweitet. Diese basiert grundlegend auf dem Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes vom 7. April 1994. Dieses Abkommen verpflichtet beide Staaten dazu, bei geplanten Projekten eine grenzüberschreitende Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen. Das deutsch-polnische Umweltschutzabkommen ist am 31. August 1998 in Kraft getreten.

Darüber hinaus gilt das Gesetz zu der Vereinbarung vom 10. Oktober 2018 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen über Umweltverträglichkeitsprüfungen und Strategische Umweltprüfungen im grenzüberschreitenden Rahmen (Vertragsgesetz zur Deutsch-Polnischen Vereinbarung über Umweltprüfungen).

Es werden alle Maßnahmen in den jeweils zuständigen Grenzgewässerkommissionen thematisiert.

Frage 4: Welche Auswirkungen hat die Verschlammung des Flusses, insbesondere auch vor Wehren, auf den Hochwasserschutz und das mögliche Trocken fallen bei Niedrigem Wasserstand?

Die Höhe der Flusssohle der Lausitzer Neiße ist abhängig von der Wasserführung und den dadurch bedingten Erosions- und Sedimentationsprozessen. Die Flusssohle unterliegt dadurch Schwankungen, welche einen natürlichen Prozess darstellen.

Die vorhandene Aufsedimentierung/Verschlammung des Flussbettes oberhalb von Wehranlagen resultiert aus dem wehrbeeinflussten Aufstau (Verringerung der Fließgeschwindigkeit). Im Hochwasserfall haben diese Sedimentationen keinen Einfluss auf das Abflussverhalten der Lausitzer Neiße im Bereich Obermühle bis Altstadtwehr.

Die Verschlammung des Flussbettes oberhalb der jeweiligen Wehranlagen führt bei langanhaltendem Niedrigwasser zu Inseln. Diese stehen unter Beobachtung durch die LTV und müssen als Abflusshindernisse im Falle einer beginnenden Bestockung in der Regel beraumt werden.

Diese und weitere Unterhaltungsmaßnahmen werden zwischen der LTV, der unteren Wasserbehörde und der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Görlitz abgestimmt. Zudem werden jährlich Gewässerschauen durchgeführt und notwendige Maßnahmen festgelegt.

Frage 5: Welche Vorgaben begrenzen an welcher Stelle eine mögliche (Wieder-) Inbetriebnahme von Wasserkraftwerken an der Lausitzer Neiße, insb. im Gebiet Görlitz?

Die (Wieder-)Inbetriebnahme von Wasserkraftanlagen unterliegt dem geltenden deutschen und polnischen Wasserrecht. Welche Vorgaben hierbei begrenzend wirken, entscheidet sich im Einzelfall innerhalb der durchzuführenden wasserrechtlichen Verfahren. Begrenzende Faktoren sind häufig erloschene Altrechte, erforderliche ökologische Mindestwasserabflüsse und Verschlechterungsverbote nach Wasserrahmenrichtlinie, insbesondere zur Durchgängigkeit.

Mit freundlichen Grüßen


Wolfram Günther